

RS Vwgh 1999/3/16 97/08/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs4 idF 1996/201;

Rechtssatz

Zwar schadet es nicht, dass, wenn das Studium, dem der nunmehr Arbeitslose obliegt, und jenes, dem er vor Eintritt der Arbeitslosigkeit obliegen ist, nicht (durchgehend) ident sind, sondern mehrere, aber im Wesentlichen ununterbrochene Studien vorliegen (Hinweis E 22.10.1996, 96/08/0125). Dies gilt jedoch nur unter dem Gesichtspunkt des in der Vergangenheit erbrachten Erweises einer objektiven Vereinbarkeit zwischen dem Studium und der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung für die zukünftige Vereinbarkeit bzw Verfügbarkeit des Arbeitslosen. Es muss sich also um Studien handeln, die im Hinblick auf die mit ihnen einhergehende zeitliche Inanspruchnahme vergleichbar sind. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil zum Studium der Psychologie, das für sich die Voraussetzungen des § 12 Abs 3 lit f AIVG erfüllt, eine Inanspruchnahme durch eine Ausbildung hinzutrat, für die der im § 12 Abs 4 AIVG geforderte Nachweis der Vereinbarkeit mit einer Beschäftigung nicht erbracht wurde und schon auf Grund der zeitlichen Lagerung der Ausbildung nicht erbracht werden konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080011.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at